

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Peter Meiwald, Monika Lazar, Dr. Franziska Brantner, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Im Jahr 2011 wurde durch Bundesgesetz beschlossen, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes ist und somit auch keine erhebliche Belastung darstellt. Privilegiert werden damit Geräusche von Kindern auf Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu. Nicht dazu gehören Einrichtungen, die zwar dieselbe Funktion erfüllen aber unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung fallen. Damit gilt: Geräusche von Kindern, die organisiert im Verein Sport treiben, gelten als schädliche Umwelteinwirkungen und unterliegen den Restriktionen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, während dieselben Geräusche vom Spielplatz nebenan privilegiert sind.

Es ist ein wichtiges kinder-, sozial-, gesundheits-, präventions- und sportpolitisches Signal, auch das Sporttreiben von Kindern nicht als Lärm zu deklarieren, sondern im Gegenteil dieses zu unterstützen und zu fördern.

Kommunen und Sportverbände weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit geltenden Ruhezeiten Sportvereine aufgrund von Beschwerden der Anwohner insbesondere verpflichtet worden seien, die Zahl der Jugendmannschaften zu begrenzen bzw. keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Ferner seien die Nutzungszeiten von Sportanlagen beschränkt worden. Darüber hinaus verhinderten die Ruhezeiten die wohnortnahe neue Errichtung von Sportanlagen; Sportanlagen würden in Außenbereiche verdrängt.

Die Sportvereine sind Deutschlands größter Partner der Ganztagschulen. Diese Kooperation hat sich tausendfach etabliert und ist politisch gewollt. Die Nutzung einer Sportanlage durch Schulsport führt aber zu einer Verkürzung des Beurteilungs- und Mittelungszeitraums gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung. Dadurch ergeben sich rein rechnerisch höhere Richtwerte, die dann häufig jenseits der Sportanlagenlärmschutzverordnung-Grenzen liegen. Dies hat zur Folge, dass

Sportaktivität von Kindern eingeschränkt werden muss, um das kalkulatorische Überschreiten der Richtwerte zu verhindern. Eine Konsequenz hieraus ist, dass Sportvereine die Kooperationen mit (Ganztags-)Schulen eigentlich beenden oder ihre Sportstätten an die Stadtränder verlegen müssen – dies widerspricht allen politischen Zielen von Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat sowie von Sportorganisationen und kommunalen Verbänden.

B. Lösung

Aufnahme von Sportanlagen im § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Aufnahme eines Verweises in der Sportanlagenlärmschutzverordnung dort in § 2, dass die verursachten Geräuschemissionen einer Sportanlage, unter Beachtung des zu ändernden § 22, zu ermitteln und zu beurteilen sind.

C. Alternativen

Weitere Einschränkungen der Nutzung von bestehenden Sportanlagen und Bau neuer Sportanlagen vorrangig im Außenbereich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind nicht betroffen. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Auch für Bund, Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die vorliegende Verordnung nicht.

Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kinderspielplätzen“ ein Komma und das Wort „Sportanlagen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)

§ 2 Absatz 7 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschemissionen sind, unter Beachtung des § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, nach dem Anhang 1 zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Fortentwicklung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Sportanlagenlärmschutzverordnung vor dem Hintergrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und Anliegen von Ländern, Kommunen und betroffenen Verbänden. Damit wird die rechtlich problematische ungleiche Behandlung von derselben Geräuschemission abhängig von Ursprungsort beendet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält Regelungen zur Gleichstellung des Kinderlärms auf Sportanlagen mit den von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärms. Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar. Abwehransprüche sollten daher auf seltene Einzelfälle beschränkt bleiben (Beschluss des Bundesrates „Entschließung des Bundesrates Kinderlärm: kein Grund zur Klage – gesetzliche Klarstellungen zum Umgang mit Geräuschemissionen von Kinder- und Jugendeinrichtungen“, Bundesratsdrucksache 831/09 (Beschluss) vom 5. März 2010). Dabei muss es egal sein, von welcher Anlage diese ausgehen. Es besteht daher Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des geltenden Lärmschutzrechts, um ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft zu setzen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Weiterentwicklung des Lärmschutzrechts durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes („Lärmbekämpfung“). Bei den Änderungen des § 22 BImSchG handelt sich um eine immissionsschutzrechtliche Regelung zur Lärmbekämpfung, selbst wenn der Regelungsgehalt eine Privilegierung gegenüber anderen Geräusquellen beinhaltet.

In Abgrenzung dazu geht es vorliegend nicht um Regelungen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm, für den seit der Föderalismusreform eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht. Mit dem Begriff „verhaltensbezogener Lärm“ hat der Gesetzgeber einen im Immissionsschutz- und Anlagenrecht entwickelten und von Rechtsprechung und Literatur anerkannten Begriff aufgegriffen, so dass kein neuer Begriff mit eigenem, verfassungsrechtlichem Vorverständnis in das Grundgesetz eingeführt worden ist. Im Immissionsschutz- und Anlagenrecht versteht sich der Begriff „verhaltensbezogener Lärm“ nur vor dem Hintergrund des Begriffes „anlagenbezogener Lärm“ und in Abgrenzung dazu, so dass der Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm neben dem Schutz vor anlagenbezogenem Lärm steht, welcher insoweit für die Reichweite des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmend ist. Von diesem Verständnis geht auch die Staatspraxis aus.

Der Immissionsschutz für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen ist allerdings im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abschließend geregelt. Gegenüber den Anforderungen des § 22 Absatz 1 BImSchG bleiben gemäß Absatz 2 weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt, wobei dies auch landesrechtliche Vorschriften sein können. Ferner sind die Landesregierungen gemäß § 23 Absatz 2 BImSchG ermächtigt, durch Rechtsverordnung (gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes auch durch Gesetz) vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft genügen müssen, soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

Das anlagenbezogene Immissionsschutzrecht gilt nicht nur für schädliche Umwelteinwirkungen, die von einer Anlage selbst hervorgerufen werden, sondern darüber hinaus werden im Hinblick auf anlagenbezogene Anforderungen auch Emissionen der Anlage zugerechnet, die von Menschen, Tieren oder Pflanzen ausgehen und in einem betrieblichen oder funktionellen Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage auftreten. Der immissionsschutzrechtliche Anlagenbegriff (§ 3 Absatz 5 BImSchG) ist im weitesten Sinne zu verstehen; er umfasst neben genehmigungsbedürftigen Anlagen, die ihrer Art nach in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) enumerativ aufgelistet sind, auch nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, die ihrer Art nach nicht bestimmt sind, jedoch allgemeinen gesetzlichen Merkmalen (u. a. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, emissionsträchtige Grundstücke) entsprechen. Anlagen für soziale Zwecke sowie Sport- und Freizeitanlagen unterfallen dem immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff, damit auch Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die mit der Zehnten Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz privilegiert wurden. Hingegen unterfallen Flächen, die von Kindern lediglich zum Spielen benutzt werden, nicht dem Anlagenbegriff, so dass davon kein anlagenbezogener Lärm hervorgerufen wird und dafür vom Bund keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen getroffen werden können.

V. Gesetzesfolgen

Aufgrund der mit dem Änderungsgesetz vorgesehenen Privilegierung von Sportanlagen ausgehenden Kinderlärms ist zu erwarten, dass gegen diese Einrichtungen seltener vorgegangen wird. Die Chancen für eine gütliche Einigung mit den vom Kinderlärm Betroffenen, die ihre Belange in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren zu verfolgen suchen, werden deutlich erhöht. Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit und die soziale Integration ist hoch. Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung. Er kann durch die Gesetzesänderung weiterhin wohnortnah von Kindern ausgeübt werden. Zusätzlicher Individualverkehr durch Transportfahrten der Eltern an den Stadtrand wird vermieden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Änderungsgesetz werden inhaltliche Anforderungen an die Bewertung von Kinderlärm ausgehend von Sportanlagen geregelt. Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung oder Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben. Andere administrative Pflichten werden weder eingeführt noch erweitert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Wesentliche Auswirkungen für eine nachhaltige Entwicklung sind nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit Bund, Länder und Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb Sportanlagen finanzielle Mittel bereitstellen und diese Mittel auch auf die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten über den von diesen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm verwandt werden, führt die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Privilegierung des Kinderlärms zu einer Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit zu einer Ausgabenminderung in nicht bezifferbarer Höhe.

4. Erfüllungsaufwand

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Soweit Bund, Länder und Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen finanzielle Mittel bereitstellen und diese Mittel auch auf die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten über den von diesen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm verwandt werden, führt die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Privilegierung des Kinderlärms zu einer Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit zu einer Ausgabenminderung in nicht bezifferbarer Höhe.

b) Vollzugaufwand

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes obliegt bei den vom Änderungsgesetz erfassten Sportanlagen den Ländern und den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Durch die Privilegierung des Kinderlärms werden die verwaltungsbehördlichen Verfahren entlastet und wird der Vollzugaufwand reduziert. Auch für gerichtliche Streitverfahren muss weniger Aufwand betrieben werden. Dadurch ergeben sich Kostenersparnisse für die öffentlichen Haushalte in nicht bezifferbarer Höhe.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Änderungsgesetz nicht unmittelbar betroffen; sie profitiert allenfalls mittelbar im Hinblick auf die Beschäftigten, die als Eltern durch die Nutzung von wohnortnahen Sportanlagen besser einer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluation

Mit den Regelungen wird die bestehende Diskriminierung des Kinderlärms von Sportstätten beendet. Eine zeitlich festgelegte Überprüfung, der mit der Änderung beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da die Änderung keine neuen verpflichtenden Aufgaben regelt und die in dem Gesetz getroffenen Regelungen kostenneutral sind.

B. Besonderer Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird die Initiative des Deutschen Olympischen Sportbundes aufgegriffen, dessen Gesetzesänderungsvorschlag mit diesem Gesetzentwurf übernommen wurde.

Zu Artikel 1:

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz

In § 22 Absatz 1a wird mit der Einfügung von Sportanlagen sichergestellt, dass der Kinderlärm von diesen Anlagen genauso behandelt wird wie auf Ball- oder Kinderspielplätzen. Damit wird sichergestellt, dass diese Geräusche nicht mehr nach Ort seiner Entstehung klassifiziert werden und die Existenz von zwei unterschiedlichen Kategorien sportaktiver Kinder fortbesteht. Die künstliche Klassifizierung sportaktive Kinder in Kindergärten privilegiert („gute Kinder“) und sportaktive Kinder auf Sportanlagen („schlechte Kinder“) wird beendet.

Die Privilegierung betrifft Geräuscheinwirkungen, die auf Sportanlagen durch Kinder hervorgerufen werden. Darunter fallen, wie bei der Einfügung des Absatzes 1a in den § 22 im Jahr 2011 dargelegt, zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern, da diese Laute unmittelbar durch die Kinder und ihre Betreuung bedingt sind. Im Übrigen gilt jedoch das allgemeine Immissionsschutzrecht, so dass die technische Ausstattung der Einrichtungen und auch der Spielgeräte den Anforderungen entsprechen muss.

Zu Artikel 2:

Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 2 Absatz 7 wird klargestellt, dass bei der Lärmberechnung die von den Anlagen ausgeht, entsprechende Geräusche die von Kindern bzw. Kindergruppen ausgehen, bei der Lärmwertermittlung nicht berücksichtigt werden dürfen.

